



Regierungsrat

Luzern, 30. Januar 2017

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 257

Nummer: M 257
Eröffnet: 30.01.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 30.01.2017 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 122

Motion Meyer Jörg und Mit. über die sofortige Berechnung und Auszahlung der Prämienverbilligung 2017

Gemäss § 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG; SRL Nr. 30) enthält die Motion einen Auftrag an die zuständige Behörde, dem Kantonsrat eine der folgenden Beratungsunterlagen zu unterbreiten: Eine Botschaft oder einen Entwurf zu einer Verfassungsänderung, ein Gesetz, ein Dekret oder einen Kantonsratsbeschluss (Abs. 1a), einen besonderen Planungsbericht (Abs. 1b) oder einen besonderen Rechenschaftsbericht (Abs. 1c). Gemäss § 68 Abs. 1 KRG kann das Postulat enthalten: Den Antrag an den Regierungsrat, zu prüfen, ob eine Botschaft oder einen Entwurf einer Verfassungsänderung im Sinn von § 67 Abs. 1a KRG vorzulegen sei (Abs. 1a), die Anregung an den Regierungsrat, in einer Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereiches in bestimmter Weise vorzugehen (Abs. 1b) oder die Anregung an das Kantonsgericht, in einer seine Angelegenheiten in bestimmter Weise vorzugehen (Abs. 1c). Gestützt auf die Vorgaben des Kantonsratsgesetzes kann daher das Anliegen des vorliegenden Vorstosses nicht Gegenstand einer Motion bilden. Es kann aber als Postulat entgegengenommen werden (Anregung an den Regierungsrat, in einer bestimmten Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereiches in bestimmter Weise vorzugehen).

Wie wir in der Antwort zur Motion M 255 vom 30. Januar 2017 von Helen Schurtenberger über die Auszahlung der Prämienverbilligung trotz budgetlosem Zustand ausgeführt, ist der ordentliche Anspruch auf Prämienverbilligung von Erwachsenen sowie der ordentliche Anspruch von Kinder und Jugendlichen aufgrund der verfügbaren Mittel festzulegen (§ 7 Abs. 3 Prämienverbilligungsgesetz, PVG; SRL Nr. 866). Zurzeit verfügt der Kanton Luzern über keinen definitiven Voranschlag. Eine definitive Berechnung und Auszahlung des ordentlichen IPV-Anspruchs ist damit nicht möglich. Eine Minderheit Ihres Rats hat zum Voranschlag 2017 einen Kürzungsantrag für die Prämienverbilligung unterstützt. Dass die Prämienverbilligung vom budgetlosen Zustand betroffen ist, war bei der Beratung des Voranschlags 2017 dank den Antworten zur Anfrage A 226 bekannt. Trotzdem hat Ihr Rat davon abgesehen, den Steuerfuss dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, was zu einer Verlängerung des budgetlosen Zustands führen dürfte.

Die aktuelle Situation führt nach Ansicht verschiedener Exponenten und verschiedener Gemeinden zu einem Zielkonflikt zum Zweck der IPV. Wir sind deshalb zu einer politischen Lösung bereit, wenn Ihr Rat diesen Vorstoss als Postulat erheblich erklärt und somit unseren

Vorschlag unterstützt. Konkret beabsichtigen wir zur Auflösung dieses Zielkonflikts, die Prämienvverbilligungsverordnung (PVO; SRL Nr. 866a) wie folgt zu ändern:

Bis ein definitiver Voranschlag vorliegt, sollen für das Jahr 2017 der ordentliche Anspruch auf IPV für Erwachsene und der ordentliche Anspruch auf Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene lediglich provisorisch festgesetzt werden. Dabei soll in beiden Fällen von den Werten des Jahres 2016 ausgegangen werden: Ein Anspruch auf Prämienverbilligung nach § 7 Absatz 1 PVG soll bestehen, soweit die anrechenbaren Prämien das massgebende Einkommen um einen bestimmten Prozentsatz übersteigen. Dieser Prozentsatz soll auch dieses Jahr provisorisch mindestens 10 Prozent betragen. Für jeden Franken des massgebenden Einkommens soll er provisorisch um 0,00020 Prozentpunkte ansteigen (§ 2 PVO). Bei der IPV für Kinder und junge Erwachsene soll auch im Jahr 2017 provisorisch die Hälfte der Prämien verbilligt werden. Die Einkommensgrenze soll provisorisch 75'000 Franken betragen (§ 2a Abs. 1 und 2 PVO).

Solange für das Jahr 2017 kein definitiver Voranschlag vorliegt, sollen nur 75 Prozent des provisorisch errechneten Betrages ausbezahlt werden (= 47,55 Mio. Fr.). Der ausbezahlte Betrag soll für die Verbilligung der Prämien für die Monate Januar bis September 2017 ausgerichtet werden. Der letztgenannte Grundsatz stützt sich auf Artikel 106b Absatz 2c der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102), wonach der Kanton den Krankenkassen den Zeitraum in Monaten meldet, für den die Prämienverbilligung ausgerichtet wird. Mit dieser Bestimmung soll vermieden werden, dass die Krankenkassen die 75 Prozent des ausbezahlten Betrages auf das gesamte Jahr anrechnen und die Betroffenen trotz der provisorischen Lösung auf das Sozialamt gehen müssen. Damit würde auch eine Lösung vorhanden sein, wenn Mitte 2017 noch kein definitiver Voranschlag vorliegt. Sollte Ende September 2017 noch kein definitiver Voranschlag vorliegen, könnte unser Rat mit einer weiteren Änderung der Prämienverbilligungsverordnung entscheiden, dass auch die restlichen 25 Prozent ausbezahlt werden (= 15,85 Mio. Fr.) beziehungsweise dass hier noch zugunsten der Rechnung eine Kürzung vorgenommen werden soll. Liegt für das Jahr 2017 ein definitiver Voranschlag vor, soll unser Rat in der Prämienverbilligungsverordnung die genannten Werte definitiv festlegen. Die Ausgleichskasse Luzern (AKLU) soll den Krankenkassen allfällige Restbeträge ausbezahlen beziehungsweise allfällig zu viel ausbezahlt Beträge zurückfordern. Die Verordnungsänderung soll rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Geht man davon aus, dass unser Rat die obige Verordnungsänderung am 7. Februar 2017 beschliesst, können bis Ende Februar 2017 mindestens 80 Prozent der hängigen Gesuche entschieden werden. Gegenüber dem üblichen Prozess mit einer Berechnung im Januar entsteht der Ausgleichskasse Luzern ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand von geschätzt 350'000 Franken. Wird aufgrund eines nachträglich korrigierten Prozentsatzes eine Neuberechnung nötig, würde sich der zusätzliche Verwaltungsaufwand auf rund 700'000 Franken belaufen. Die Hälfte dieses Verwaltungsaufwandes ist von den Gemeinden zu tragen (§ 3 Abs. 1 PVG).

Wir beantragen Ihrem Rat, die Motion als Postulat im Sinne unserer Erwägungen erheblich zu erklären.